

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur
Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichs-
leistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besat-
zungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichslei-
stungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3 EALG (§ 10 Abs. 1 Satz 4 Vermögensabgabengesetz)

Art. 3 § 10 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung sieht vor, daß sich für das reprivatisierte Unternehmen die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für die durchgeführten Investitionen in Höhe der Vermögensabgabe vermindern. Damit wird die ohnehin angespannte Liquidität der betroffenen Unternehmen weiter verschärft. Notwendige Ersatzinvestitionen können nur noch durchgeführt werden, wenn weiteres Eigenkapital von seiten der Gesellschafter zugeführt wird. In der Mehrzahl der Fälle dürften dazu die Reprivatisierer jedoch aus privaten Mitteln nicht in der Lage sein.

Ausgeliefert am 27. MAI 1993